

Sachgebiet 24/1 Immissionsschutz
6/3 Bauordnungsrecht
6/3/6 Bauvorschriften, örtliche
18/1 Polizeirecht

Normen BImSchG § 49 Abs. 3
BauGB § 36 Abs. 1 Satz 2
BauGB § 9 Abs. 4
LBO 1984 § 73 Abs. 2 Nr. 3
GG Art. 103 Abs. 2

Schlagworte Verbrennungsverbot
Einvernehmen
örtliche Bauvorschriften
Bestimmtheit
Altöl
abstrakte Gefahr

Leitsatz

1. § 49 Abs. 3 BImSchG gestattet den Ländern die Schaffung landesrechtlicher Ermächtigungen zum Erlass von ortsrechtlichen Vorschriften auch noch nach Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Diese ortsrechtlichen Vorschriften können über die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hinausgehen.
2. Die Ausnutzung der Ermächtigungsgrundlage des § 73 Abs. 2 Nr. 3 LBO 1984 setzt das Bestehen einer abstrakten Gefahr voraus.
3. Ein auf § 73 Abs. 2 Nr. 3 LBO 1984 gestütztes Verbot der Verbrennung von „Altölen und ähnlichen kontaminierten Stoffen zur Energiegewinnung“ ist nur hinsichtlich des Ausschlusses von Altölen hinreichend bestimmt.

VGH Baden-Württemberg

Urteil vom 20.01.2004

10 S 2237/02

Vorinstanz VG Karlsruhe

(Az. 4 K 980/00)

Rechtskraft nein

Vorblatt mit Leitsatz

VENZA-Blatt ohne Leitsatz